



Land NRW bietet allen Lehrern und Erziehern Coronatests an – Organisation erfolgt über die KVen

Mit Blick auf die geplante Aufnahme des Regelbetriebs an Schulen und in Kindertagesstätten nach den Sommerferien haben NRW-Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann, sein Amtskollege Joachim Stamp (Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) und Schulministerin Yvonne Gebauer vereinbart, dass sich alle Beschäftigten an den öffentlichen und privaten Schulen sowie in der Kindertagesbetreuung vom 3. August bis zum 9. Oktober alle 14 Tage freiwillig und kostenlos auf das Coronavirus testen lassen können. Das betrifft rund 153.000 Beschäftigte in der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen) und über 210.000 Beschäftigte an den Schulen (Lehrpersonal, Beschäftigte des Offenen Ganztags, sonstiges sozial-/pädagogisches und nicht-pädagogisches Personal). Die Kosten für die Testungen übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen.

„Das Coronavirus wird unseren Alltag vermutlich noch über einen längeren Zeitraum beeinträchtigen. Das gilt natürlich auch mit Blick auf die Kindertageseinrichtungen, die Kindertagespflege und die Schulen. Trotzdem müssen wir auch hier Stück für Stück immer mehr Normalität schaffen“, sagte Laumann. Das Angebot soll Unsicherheiten der Lehrkräfte entgegenwirken. Künftig sollen alle am Schulleben Beteiligten sofort und umfänglich getestet werden, sofern in einer Schule ein Infektionsgeschehen auftritt. Sollten bei den Testungen Infektionsfälle mit dem Coronavirus festgestellt werden, entscheiden die unteren Gesundheitsbehörden über weitere Maßnahmen.

Um die in Nordrhein-Westfalen vorhandenen Laborkapazitäten, derzeit rund 240.000 Testungen pro Woche, nicht zu überfordern, sollen die Tests wöchentlich abwechselnd stattfinden. Die Organisation erfolgt über die Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe. Details zum Verfahren werden derzeit erarbeitet. „Die KV Nordrhein unterstützt die Pläne des MAGS für die Testungen von Erziehern und Lehrern im Rheinland und arbeitet daran, die dafür nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen. Über Details der Zusammenarbeit und der Abläufe stehen wir mit dem MAGS in engem Austausch, um die Testungen in diesem erheblichen Umfang und in dieser Frequenz zu ermöglichen. Sobald hierzu konkrete Bedingungen und Abläufe vorliegen, wird die KVNO ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit informieren“, so der Vorstand der KV Nordrhein.

Begrenzte Bestellmöglichkeit von Formular „Muster 10C“

Da die KV Nordrhein in einer ersten Lieferung nur 108.000 gedruckte Exemplare des neuen „Musters 10C“ von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) erhalten hat, mit dem Vertragsärzte einen Corona-Test zur diagnostischen Abklärung bei symptomatischen Patienten oder nach einer Meldung „erhöhtes Risiko“ durch die Corona-Warn-App in Auftrag geben, unterliegt die Ausgabe beziehungsweise Bestellmöglichkeit für die Praxen zunächst einigen Bedingungen.



KVNO Praxisinformation

20. Juli 2020

Da jedes mit der KV Nordrhein kooperierenden Testzentren zunächst 1.000 Exemplare als Erstausrüstung zugesandt bekommt, können die Druckexemplare des neuen Formulars „Muster 10C“ im ersten Schritt nur an Haus- und Kinderärzte verteilt werden. Sie können jeweils bis zu 50 Exemplare des Formulars über den Formularversand bestellen – der Bestellschein wurde dahingehend angepasst und steht unter [kvno.de](https://www.kvno.de) zur Verfügung.

Für über den verfügbaren Bestand hinausgehende Bestellungen legt die KVNO eine Warteliste mit Praxen an, die bei den nächsten Lieferungen der Druckerei berücksichtigt werden (laut KBV in etwa zweiwöchigem Rhythmus). Weiterhin gilt, dass Ärzte, denen noch keine Muster 10C-Exemplare vorliegen, die bisherigen „Muster 10“ verwenden können. Ab voraussichtlich Ende Juli soll das Muster 10C auch in die ersten Praxisverwaltungssysteme vorliegen und kann dann über die Formularbedruckung selber ausgedruckt werden. Das ebenfalls neue Muster „OEGD“ für Testungen asymptomatischer Personen wird wie bereits mitgeteilt nicht über die KV, sondern im Fall einer Beauftragung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) von den Gesundheitsämtern bereitgestellt.

Den Bestellschein finden Sie auf der Internetseite der KV Nordrhein:



<https://www.kvno.de/10praxis/10praxisinformationen/35formularservice/>

